



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktägl. Bezugopr. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke z. eigenem Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljähr. für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljähr. Im Postbezug 1250 M. vierteljähr. für Kreuzbandbezug sind d. Portofolien, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljähr. Versandgebühren, zu erhalten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Pettzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 25 M., $\frac{1}{2}$ Seite 750 M., $\frac{1}{4}$ Seite 300 M., $\frac{1}{8}$ Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., $\frac{1}{2}$ S. 2250 M., $\frac{1}{4}$ S. 1200 M.,

$\frac{1}{8}$ Seite 615 M. Stellengesuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger: Mitglieder die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ Seite 750 M., $\frac{1}{4}$ Seite 300 M., $\frac{1}{8}$ Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., $\frac{1}{2}$ Seite 2250 M., $\frac{1}{4}$ Seite 1200 M., $\frac{1}{8}$ Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50 % Zuschlag. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblattes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 151 (R. 102).

Leipzig, Sonnabend den 1. Juli 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Krankenkasse Deutscher Buchhandlungsgehilfen, Erfasskasse, Leipzig.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1922 (f. Vbl. Nr. 131 vom 8. Juni 1922) geben wir nachstehend die Tagesordnung für die am Sonntag, dem 9. Juli 1922, vormittags 10 Uhr, im »Deutschen Buchhändlerhaus«, Leipzig, Hospitalstraße, Eingang Portal 1, stattfindende 10. ordentliche Hauptversammlung bekannt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungslegung für das Jahr 1921.
2. Bericht des Ausschusses. Entlastung des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Ausschusses.
3. Wahl von drei Vorstandsmitgliedern an Stelle der ausscheidenden Herren Richard Hingsche, Edgar Pilz und Paul Schuffenhauer.
4. Wahl des Geschäftsführers.
5. Wahl eines Ausschussmitgliedes an Stelle des ausscheidenden Herrn Fritz Heller.
6. Wahl des Wahlausschusses.
7. Satzungsänderungen auf Grund der Ausschussbeschlüsse vom 28. Dezember 1921 (siehe Börsenblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1922), sowie weitere Satzungsänderungen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom 23. Juni 1922.
8. Verschiedenes.

Leipzig, den 29. Juni 1922.

Der Vorstand.

Richard Hingsche, Karl Schmidt,
Otto Krüger, Geschäftsführer.

Preispartelle im Verlagsbuchhandel.

Von Hans Wehner.

Wieder einmal sind die Kantatekämpfe vorbei, und wohl wenige der Teilnehmer der Versammlungen werden mit einem wirklichen Gefühl der Befriedigung nach Hause gefahren sein. Die Gegensätze zwischen Sortiment und Verlag haben sich nicht verringert, sondern vermehrt, und es wird langer Zeit bedürfen, bis die Klüfte, welche zwischen beiden liegt, geschlossen ist. Krankheiten kann man nur heilen, wenn man die Ursachen erkennt, und letzten Endes sind die Ursachen aller dieser Verstimmungen in der leider nicht so rasch wieder gutzumachenden falschen Preispolitik des Verlages begründet. Hätte der Verlag jederzeit angemessene Verkaufspreise festgesetzt, so hätte auch das Sortiment jederzeit angemessenen Verdienst gehabt, ohne daß die Durchschnittsrabatte, welche vor dem Kriege üblich waren, einer Veränderung bedürftig wären. Alles das weiß jeder Kollege, und ich erwähne diese Dinge nur als Einleitung zu nachstehenden Betrachtungen:

Der Kapitalschwund im Verlage, den fast jede Firma neuerdings fühlt, hat uns Verlegern am klarsten das Verkehrte unserer Preispolitik gezeigt, und im Börsenblatt sind ja viele temperamentvolle, ausgezeichnete Mahnrufe, verbunden mit praktischen Vorschlägen, erfolgt, wenn man aber den Büchermarkt oder das Lager eines Sortiments besieht, dann hat man doch wohl das

Gefühl, daß die allenthalben vorhandene Erkenntnis noch lange nicht überall in die Praxis umgesetzt worden ist. Was namentlich immer und immer wieder auffällt, sind ganz enorme Preisunterschiede zwischen gleichartigen bzw. gleichwertigen Büchern verschiedener Verleger, welche darauf zurückzuführen sind, daß es sich um Werke aus verschiedenen Herstellungsjahren bzw. -monaten handelt. Heute, wo im Durchschnitt aller zwei Monate eine 30prozentige Druckpreiserhöhung kommt, und wo sich in wenigen Monaten der Papierpreis vervierfacht hat, muß die Anpassung der Bücherpreise an den Kaufwert der Mark rasch erfolgen, wenn nicht enorme Schäden für den Einzelnen wie für die Gesamtheit entstehen sollen. Aus diesem Grunde schienen mir Preispartelle in irgendwelcher Form unbedingt notwendig zu sein, und praktisch durchführbar erschienen mir diese durch Zusammenschluß einzelner Verlagsgruppen, welche unter sich eine Preisregulierung anzustreben hätten. Ich unternahm es, eine derartige Preisconvention für den landwirtschaftlichen Verlag, welcher insgesamt höchstens 20 bis 30 Firmen umfaßt, als einen Versuch anzubahnen, und lud alle maßgebenden Verleger, welche landwirtschaftliche Werke entweder ausschließlich oder als Verlagsgruppe verlegen, zu einer Besprechung am Kantatemonntag ein. Meine Pläne und Ziele gingen aus dem Rundschreiben hervor, welches im Vbl. Nr. 69 vom 22. März 1922 auf S. 360 abgedruckt ist.

Ich verschickte meine Aufforderung nicht nur an rein landwirtschaftliche Verleger, sondern auch an eine größere Anzahl von führenden Firmen des Verlagsbuchhandels, den Deutschen Verlegerverein usw. Bereits vor Kantate hatte ich ein vielseitiges Material in Händen, welches mir einen interessanten Überblick über die Stimmung in größeren Kreisen des Verlages verschaffte, und ich halte mich für verpflichtet, sowohl ablehnende wie zustimmende Meinungen ohne Firmennennung hier zu registrieren:

Zu stimmen e, zum Teil geradezu begeisterte Antworten erhielt ich von einigen der bedeutendsten deutschen Verlagsgesellschaften, zum Teil nichtlandwirtschaftlichen Verlegern, welche meine Vorschläge sowohl für durchführbar wie für zweckmäßig erklärten. Es dürfte dies etwa die Hälfte der schriftlichen Meinungsäußerungen sein, welche an mich gekommen sind. Den zustimmenden Antworten stand natürlich auch eine erhebliche Zahl ablehnender Meinungen gegenüber, welche im wesentlichen folgende Betvegggründe angaben:

1. Eine maßgebende Korporation, wie auch verschiedene Einzelfirmen glaubten, auf Grund einer Reichsgerichtsentscheidung mit dem Wucherparagrafen in Konflikt zu kommen. Ich persönlich teile diese Ansicht nicht. Tagtäglich enthält das Börsenblatt so und so viel Seiten durchaus berechtigter und verständlicher Preiserhöhungen älterer bzw. bereits vorliegender Verlagswerke, zu denen nur zu bemerken ist, daß diese Erhöhungen zum Teil zu gering sind, zum Teil zu spät kommen. Auf jeden Fall sind diese für die Gesamtheit des Verlages gänzlich ungleichmäßig. Wenn also die einzelne Firma ihre Preise ganz mit Recht nach Gutdünken und nach bestem volkswirtschaftlichen Ermessen erhöht, so ist mir gänzlich unerfindlich, was dann dagegen einzuwenden wäre, wenn dies nicht seitens einzelner Firmen, sondern systematisch seitens großer